

Lübeck, 10.11.2017

Straßenreinigungsgebühr: Satzungsentwürfe für 2015/2016 und 2017/2018

Unterdeckung aus der Kalkulationsperiode 2010 bis 2012

Die Stadt hatte die Unterdeckung aus der Kalkulationsperiode 2010 bis 2012 in Höhe von 3,342 Mio Euro im Jahr 2013 festgestellt und diesen Betrag in die Kalkulationsperiode 2015 bis 2017 eingebracht. Damit lag ein Verstoß gegen den 3-jährigen Ausgleichszeitraum des § 6 Abs.2 S.9 KAG vor, wonach der Ausgleich der Unterdeckung bis spätestens Ende 2016 hätte erfolgen und wirtschaftlich abgeschlossen sein müssen. Strittig ist, ob die Stadt die Unterdeckung aus der Kalkulationsperiode 2010 bis 2012 in Höhe von 3,342 Mio Euro gleichwohl umlegen kann, indem jetzt rückwirkend eine neue Kalkulationsperiode gebildet wird, die nur die Jahre 2015 und 2016 umfasst. Nach unserem Verständnis des § 6 Abs.2 S.9 KAG und nach unserer Lesart des OVG-Urteils ist es für eine Berücksichtigung des Defizits im Zuge einer rückwirkend gebildeten verkürzten Kalkulationsperiode 2015 bis 2016 jetzt zu spät, da es sich bei dem 3-jährigen Ausgleichszeitraum um eine restriktiv auszulegende Ausschlussfrist handelt und man das Zeitradd nach Ablauf des Ausgleichszeitraums nicht einfach auf das Jahr 2013 zurückdrehen und so tun kann, als wäre das Jahr 2016 noch nicht abgelaufen.

Allgemeininteresse-Anteil

Wenn Gerichte von unbestimmten Rechtsbegriffen wie "erheblich" oder "wesentlich" sprechen, spielt oft ein Zehn-Prozent-Wert eine Rolle, wie beispielsweise im Zusammenhang mit Mietminderungen oder bei Wohnflächenabweichungen. Insofern kann der Hinweis des OVG Schleswig auf einen "deutlich" zu niedrig bemessenen städtischen Eigenanteil dahingehend zu verstehen sein, dass er um mindestens zehn Prozentpunkte höher ausfallen und daher mindestens 25 Prozent von den jährlichen Gesamtkosten für Winterdienst und Straßenreinigung betragen müsste. Der jetzt vorgesehene Satz für den städtischen Eigenanteil von künftig insgesamt 20,2 Prozent (anstatt bisher 15 Prozent) ist aus unserer Sicht nicht ausreichend und kann nicht im Sinne der OVG-Entscheidung richtig sein. Es ist auch keine plausible Erklärung zu vernehmen, weshalb lediglich aus der Sparte Winterdienst (geplant 25,6 Prozent) und nicht auch aus der Sparte Straßenreinigung (geplant 18,5 Prozent) eine deutlich höhere Kostenbe-

teilung seitens der Stadt gerechtfertigt sei (Anmerkung: die Winterdienstkosten betragen etwa 1/4 und die Straßenreinigungskosten etwa 3/4 der jährlichen Gesamtkosten). Dabei müsste doch das Interesse der Hansestadt Lübeck an gereinigten Straßen ganzjährig und nicht nur während der Wintermonate hoch sein und durch einen entsprechend hohen Allgemeininteresse-Anteil bei den Winterdienst- und Straßenreinigungskosten zum Ausdruck gebracht werden.

Soziale Aspekte

Aus Gesprächen mit verschiedenen Personen zur Frage, ob es nun gerechter sei, Gebührensätze für Straßenreinigung und Winterdienst in Abhängigkeit zur Häufigkeit von Reinigungsintervallen auf die Anrainer der betroffenen Straßen zu verteilen oder lieber eine einheitliche Gebühr für alle Einwohner zu bilden, erfährt man durchaus unterschiedliche Ansichten. Durch die ab 2015 geänderte Gebührenstruktur hin zu einem vom jeweiligen Reinigungsintervall abhängigen Gebührensatz wird jedenfalls das Wohnen insbesondere in der Lübecker Innenstadt – ob nun im Eigentum oder zur Miete – zusätzlich und nicht unerheblich verteuert. Die Mieten und auch die Immobilienpreise für Objekte auf der Altstadtinsel sind in den vergangenen Jahren überproportional angestiegen. Wenn hier neu gebaut wird, dann geschieht das fast ausschließlich im hochpreisigen und für Gering- oder Normalverdiener regelmäßig nicht erschwinglichen Segment. Hinzu kommt dann jetzt auch noch für viele Eigentum-, Gewerbe- und Wohnraumnutzer eine drastische Verteuerung von Gewerbe- und Wohnkosten durch die Änderung der städtischen Gebührenphilosophie. Aus einem Beratungsfall einer in der Holstenstraße gelegenen 60 m² großen Mietwohnung ist bekannt, dass der Anteil aus der Betriebskostenposition Straßenreinigung/Winterdienst aufgrund der neuen Gebührenstruktur 50 Cent pro m²-Wohnfläche im Monat und damit insgesamt 30 Euro pro Monat beträgt, wohingegen der Durchschnitt für Straßenreinigungs-/Winterdienstgebühren laut Betriebskostenspiegel lediglich 4 Cent pro m²-Wohnfläche im Monat bzw. für 60 m² nur 2,40 Euro im Monat beträgt. Das kann über kurz oder lang eine Veränderung der Bewohnerlandschaft nach sich ziehen und vielleicht sogar zu einem Segregationsprozess beitragen.

Hilfreich wäre es, eine größtmögliche Kostenübernahme von Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren durch die Stadt anzustreben im Hinblick auf diejenigen Straßen, die in die höchste(n)/teuerste(n) Reinigungsklasse(n) eingestuft sind, um solche drastischen Kostenfolgen für die Gruppe der besonders belasteten Gebührenadressaten abzufedern und etwaige negative Entwicklungen oder Entmischungen in der Bewohnerstruktur zu vermeiden und um letztendlich als Stadt der Tatsache gerecht zu werden, dass es sich um ein Oberzentrum mit einer ganz erheblichen touristischen und kulturellen Bedeutung handelt (Weltkulturerbe ...).